

Schutzkonzept für die Sportanlagen der Gemeinde Altdorf, angepasst an Lockerungen des Bundesrates ab 8. Juni 2020

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den gemeindeeigenen Sportanlagen und in den Turnhallen wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Vorgaben vollumfänglich einzuhalten.

- Jeder Organisator einer Sportaktivität, namentlich Vereine, aber auch Betreiber von Sportanlagen, müssen ein eigenes Schutzkonzept haben.
- Trainings für alle Sportarten sind möglich.
- Sportarten, welche einen dauernden engen Körperkontakt bedingen, dürfen ihre Trainings nur in beständigen Teams und unter Führung einer Liste mit Kontaktdaten aufnehmen.
- Wettkämpfe sind möglich, ausser für Sportwettkämpfe mit engem Körperkontakt.
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen – und den geänderten Vorgaben anpassen.

Das heisst, jeder Sportverband, jede Gruppe, welche eine Anlage nutzt, muss ein Schutzkonzept für seine/ihre Sportart/en erstellen.

Individual-Sportlerinnen und -Sportler dürfen die Anlagen inskünftig wieder nützen. Sie sind selber verantwortlich, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Fussballanlagen (gültig ab 08. Juni 2020)

Wer darf diese Fussballanlage für Trainings nutzen?

Der Trainingsbetrieb ist in Nachachtung der Schutzkonzepte und der Vorgaben des Bundes innerhalb der bewilligten Zeiten wieder gestattet.

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte darf die gesamte Anlage wieder genutzt werden. Auch Duschen, Umkleieräume und Toiletten, Clubräume, Aufenthaltsbereiche und Terrassen sind wieder zugänglich.

Auch hier sind die Nutzer und Nutzerinnen, die Vereine und Sportclubs, selber verantwortlich für die Einhaltung der Abstände und Hygienemassnahmen.

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung 2, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Fussballanlage ist der Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

Die Reinigung der Anlagen findet wieder statt wie vor «Corona». Dies betrifft auch die Anlage Bunker.

Die Reinigung der Pferdekuranstalt wird wie bisher durch den Verein durchgeführt. Es muss sichergestellt sein, dass dies den Vorgaben des Bundes sowie dem Schutzkonzept des Fussballclubs entspricht.

Turnhallen (gültig ab 08.06. 2020)

Wer darf die Turnhallen für Trainings nutzen?

Der Trainingsbetrieb ist für alle in Nachachtung der Schutzkonzepte und der Vorgaben des Bundes innerhalb der bewilligten Zeiten wieder gestattet.

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte darf die gesamte Anlage wieder genutzt werden. Auch Duschen, Umkleieräume und Toiletten, Clubräume, Aufenthaltsbereiche und Terrassen sind wieder zugänglich.

Auch hier sind die Nutzer und Nutzerinnen, die Vereine und Sportclubs, selber verantwortlich für die Einhaltung der Abstände und Hygienemassnahmen.

Die Nutzenden haben Rücksicht zu nehmen auf die anderen vor oder nach ihnen die Anlagen benutzenden Gruppen. Gruppenansammlungen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung desinfiziert.

Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung gereinigt.